



ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

Anglerverband Niedersachsen e.V.
Brüsseler Straße 4 • 30539 Hannover

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Oldenburg
Frau Decker
Ratsherr Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

per email an: judith.decker@nlwkn-ol.niedersachsen.de

Naturschutzgebietsverordnung „Tideweser“ - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Decker,

zum o.a. Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet *Tideweser*
nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Anglerverband Niedersachsen e.V. und die ihm angeschlossenen Vereine verfolgen in Ihrer Arbeit als größter anerkannter Naturschutzverband und größter Fischereiverband Niedersachsens neben der Hege und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in möglichst naturnahen Gewässern in großen Umfang auch weitere Ziele des Natur- und Artenschutzes.

So werden wesentliche, v.a. gewässerbezogene Ziele des NSG-Verordnungsentwurfs wie die Erhaltung und Entwicklung der für die Tideweser und ihre Überschwemmungsgebiete typischen Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften als Mittel zum umfassenden Auen- und Gewässerschutz außerordentlich begrüßt! Damit werden Lebensbedingungen auch gefährdeter, gewässertypischer Fischarten und der gewässergebundenen Lebensgemeinschaften maßgeblich gefördert.

Wesentliche Arten, die u.a. in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen der Nds. Artenschutzstrategie mit zum Teil höchster und hoher Priorität aufgeführt sind und die in der Roten Liste der gefährdeten

Anglerverband Niedersachsen e.V.

- wissenschaftlicher Mitarbeiter -

Anerkannter Naturschutzverband
Anerkannter Landesfischereiverband

Brüsseler Straße 4
30539 Hannover

Tel.: (0511) 357 266 0
Fax: (0511) 357 266 70
E-Mail: info@av-nds.de
Web: www.av-nds.de

Hannover, 29.6.2018

Auskunft erteilt:
Ralf Gerken

E-Mail:
r.gerken@av-nds.de

Telefon:
(0511) 357 266 21

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:
AZ:BiV.1.2-22208-09-203-04
vom 9.5.2018
Unser Zeichen:

RG

Bankverbindungen:
Volksbank eG
Hildesheim-Lehrte-Pattensen
IBAN: DE39 2519 3331 7506 0230 00
BIC: GENODEF1PAT

Sparkasse Hannover
IBAN: DE18 2505 0180 0000 3192 95
BIC: SPKHDE2HXXX
USt.: DE115668694



Fischarten Niedersachsens (2008) als stark gefährdet aufgeführt werden, sind Gegenstand fischereilicher Hege- und Artenschutzmaßnahmen. Dazu zählen insb. die auch zugleich in den Vollzugshinweisen der Artenschutzstrategie des Landes Niedersachsen als „höchst prioritäre“ genannten Arten. Damit erfüllen die Angelvereine (Fisch-) Artenschutz-Aufgaben mit zum Teil höchster landesweiter Priorität.

Von herausragender Bedeutung ist das jahrzehntelange ehrenamtliche Engagement der Angelvereine an zahlreichen Nebengewässern der Weser für die Wiederansiedlung ausgestorbener Wanderfischarten wie Meerforelle, Lachs, Fluss- und Meerneunauge. Ohne die intensive Arten- und Gewässerschutzarbeit (diverse Wiederansiedlungsprogramme, umfangreiche Wiederherstellung von Laich- und Jungfischhabitaten etc.) der Angler wären viele dieser Arten nach wie vor im Wesergebiet ausgestorben. Für die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Wanderfischpopulationen im gesamten Wesereinzugsgebiet erfüllt die Tideweser dabei eine zentrale Funktion.

Weiterhin erfüllen die Angelvereine und Anglerverbände als maßgebliche Umsetzungsakteure der EG-Aalverordnung und Aal-Managementpläne umfangreiche Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Bestände des stark gefährdeten Aals (*Anguilla anguilla*) im Wesereinzugsgebiet und investieren dafür jährlich mehrere Hunderttausend Euro. Auch für den Aal, der maßgeblich nur aufgrund jahrelangen Artenschutzmanagements der Angel- und Berufsfischerei überhaupt noch in nennenswerter Zahl hier vorkommt, hat die Tideweser eine zentrale Bedeutung als Wanderkorridor.

Die angelfischereiliche Nutzung an der Unter- und Tideweser trägt erheblich zur touristischen Attraktivität der ganzen Region bei und erzeugt dabei erhebliche gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche, sozioökonomische (Arbeitsplätze, Gaststätten, Übernachtungen, wirtschaftliche Entwicklung in einer Region) und soziale Effekte (Lebensqualität, Gemeinschaftsaufgaben für Kommunen, zum Beispiel Angelvereine, Entwicklung strukturschwacher Regionen). Diese gesamtgesellschaftliche sozioökonomische und ökologische Bedeutung der Angelfischerei ist dabei zwingend in den Abwägungsprozess bei der Entwicklung von Schutzgebietsverordnungen und Bewertungen sozioökonomischer Betroffenheiten einzelner Nutzergruppen einzubringen.

Die Angelnutzung findet in den betroffenen Gewässern bereits heute nach guter fachlicher Praxis, d.h. in extensivem und nach unserem Verständnis störungsarmem Maße statt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ^{1*} gibt den Rahmen für nutzerbezogene Schutzgebietsregelungen in NATURA-2000-Gebieten klar vor: *„Eine Nutzung der Gebiete ist also weiterhin möglich und sogar erwünscht, wenn sie die betreffenden Arten und Lebensräume nicht beeinträchtigt beziehungsweise zu deren Erhalt beiträgt. Es geht darum, die Interessen des Naturschutzes mit wirtschaftlichen und sozialen Interessen in Einklang zu bringen.“*

^{1*} <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/>



Die FFH- Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) gibt zudem vor: *„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.“* Auch die RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) fordert bei der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie, dass diese *„insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“*

Vor diesem Hintergrund ist eine nachvollziehbare und klare Begründung die Grundvoraussetzung für die Einführung nutzerrelevanter Regelungen und ggf. Beschränkungen / Verbote des vorliegenden Schutzgebietsverordnung, z. B. Für Angler und Fischer. Dabei ist eine Abwägung der verschiedenen Schutz- und Nutzerinteressen nachvollziehbar und begründet vorzunehmen. Fehlt eine solche, ist eine daraus resultierende Einschränkung des betroffenen Nutzers / der Nutzergruppe rechtsfehlerhaft.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den Entwürfen zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Tideweser“ wie folgt Stellung:

Beschreibung des Naturschutzgebietes und von Teilgebieten fehlerhaft / nicht nachvollziehbar; Verstoß gegen das Gebot der Bestimmtheit

Bei der Beschreibung des geplanten Naturschutzgebietes bzw. seiner Teilgebiete konnten wir die dort beschriebenen Örtlichkeiten zum Teil nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, teilweise nicht eindeutig oder teilweise überhaupt nicht identifizieren. Die im Verordnungstext und der Begründung genannten Örtlichkeiten, die zum Teil mit nutzungsrelevanten Regelungsinhalten belegt sind, finden sich in den beigefügten Karten nicht oder nur unklar wieder. Eine eindeutige Zuordnung der Flächen, die mit fischereilichen und anderen Regelungsinhalten belegt werden sollen, ist mit den vorgelegten Unterlagen nicht oder nur mit erheblichen Aufwand und/oder Unsicherheiten möglich, z. B.:

- Die Abgrenzung und Beschriftung des „Rechten Nebenarm der Weser“ ist nicht eindeutig aus den Unterlagen zu entnehmen.
- Die Lage der Nebenarme „Westergate“ und Warflether Nebenarm“ konnte von uns nicht eindeutig aus den Unterlagen entnommen werden.



- Die „Alte Weser“, die mit fischereilichen Regelungsinhalten belegt ist (vgl. § 4(4) Nr. 4), ist in den beigefügten Karten nicht beschriftet; eine eindeutige Lagebestimmung ist so nicht ohne weitere Hilfsmittel und Quellen möglich.
- Den im VO-Text genannten „im Vogelschutz liegenden Teil der Tegeler Plate“, der mit fischereilichen Regelungsinhalten belegt ist (vgl. § 4(4) Nr. 2), konnten wir mangels beschrifteter Karte nicht eindeutig identifizieren und räumlich zuordnen.
- Die mit fischereilichen Verboten belegten Flächen sind auf den Karten der Anlage 1 mit einer Querschraffur ohne klare Umrandung gekennzeichnet, was einen erheblichen Interpretationsspielraum bei der genauen Grenzbestimmung eröffnet. Eine exakte Abgrenzung dieser Zonen vor Ort ist somit nicht möglich.

Wir rügen, dass hier in dem vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsverordnung nach unserer Auffassung gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen wird, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Um die aus der Unterschutzstellung resultierenden Schutzgebote bewerten zu können, ist es jedoch entscheidend von Bedeutung, in welchen Bereichen z. B. das Angeln freigestellt bzw. verboten ist. Und auch für den Normaladressaten ist es von entscheidender Bedeutung, um die aus der Unterschutzstellung resultierenden Schutzgebote beachten zu können, in welchen Bereichen z. B. das Angeln freigestellt bzw. verboten ist. Denn nur wenn es möglich ist zu erkennen, ob eine Gewässerstrecke auf der Grundlage der in der Verordnung getroffenen Regelungen zum Angeln freigestellt ist, können wir den Schutzgebietsentwurf bewerten und Angler ihr Verhalten im Naturschutzgebiet entsprechend ausrichten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1, in dem u. a. ausgeführt wird:

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit



im Einzelnen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f., Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, 263; BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22).

§ 4. (1) Satz 1 – Freistellungsansatz Angelnutzung / Fischerei

Wir begrüßen die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei- / Angelnutzung im geplanten Naturschutzgebiet (vgl. § 4 (1) Satz 1), die fälschlicher Weise als „Freizeitangelnutzung“ bezeichnet wird. Dies entspricht der bereits heute und seit vielen Jahren gelebten, guten fachlichen Praxis der Angelfischerei.

Wir bitten den Begriff „Freizeitangelnutzung“ und „Reusenfischerei“ in Anlehnung an die *Musterverordnung des NLWKN - Sicherung von Natura 2000-Gebieten – Arbeitshilfen* durchgängig zu ersetzen durch *„die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei“* und *„die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung im Sinne des Nds. Fischereigesetzes“*.

Außerdem beschreibt der Begriff „Reusenfischerei“ im Sinne der angestrebten Verordnungsinhalte nicht umfassend die tatsächlichen fischereilichen Praktiken. Reusen beschrieben im engeren Sinne nur auf dem Gewässerboden stehende Netzschläuche. Das staatliche Fischereiamt Bremerhaven (vgl. http://www.fischereiamt.niedersachsen.de/startseite/fischereikarten/zulaessige_fangeraete/) nennt folgende zulässige Fanggeräte in dem der Nds. Küstenfischereiordnung liegenden Teil der Weser, die nach dem Text des § 4 (1) Satz 1 nicht von den geplanten Einschränkungen betroffen wären: *„(Kunststoff-)Körbe, Garnreusen Bügelhöhe bis 50 cm oder 5 über 100 cm, Hamen mit max. 2 m Kantenlänge, Grundschnur bis 100 Haken, Baumkurren für den Krabbenfang in der Hobbyfischerei nur bei Bootslänge unter 8 m, Baumkurrenlänge max. 3 m bei einer Kurre, 4 m gesamt bei mehreren Kurren“*.

§ 4. (4) Nr.2 – Angelverbotszonen „Rechter Nebenarm der Weser“ und „dem im Vogelschutzgebiet liegenden Bereich der Tegeler Plate“

Wir stellen fest, dass die Ausübung der Berufsfischerei im bisherigen Naturschutzgebiet „Rechter Nebenarm der Weser“, die durch die VO NSG LÜ 110 v. 4.4.1985 von Beschränkungen freigestellt war, nun auf einer beidseitigen Uferlänge von 22 km und einer Wasserfläche von über 200 ha mit einem ganzjährigem Nutzungsverbot belegt werden soll.

Auch an der „Tegeler Plate im VSG ist mutmaßlich eine Gewässerstrecke von ca. 2.000 m von vollständigen Angelverboten betroffen.



Die Lage der Tegeler Plate ergibt sich nicht eindeutig aus den Verordnungskarten; in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Einwendungen „Beschreibung des Naturschutzgebietes und von Teilgebieten fehlerhaft / nicht nachvollziehbar: Verstoß gegen das Gebot der Bestimmtheit“, Seite 2f. der Stellungnahme).

Diese Einschränkungen sehen wir als einen nicht hinreichend begründeten und unverhältnismäßigen Eingriff in die fischereilichen Nutzungsrechte entlang der Weser. Es wird weder im Verordnungstext noch in der Begründung nachvollziehbar dargelegt, warum die bisher geltenden Schutzbestimmungen der geltenden NSG-Verordnung „Rechter Nebenarm der Weser“ eine derart drastische Verschärfung erfahren sollen und in welchem Maße Beeinträchtigungen der Schutzziele für das Vogelschutzgebiet, das bereits unter den rechtlichen Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 erlassen wurde, diese massiven Fischereiverbote begründen. Wir verweisen auf die von uns gerügte unzulässige Ungleichbehandlung von Fischerei, Jagd und Bootsnutzung (vgl. Seite 6 f.). Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass die erforderliche Abwägung der privaten Interessen der betroffenen Angler und Fischer hinsichtlich ihrer weitgehenden Nutzungseinschränkungen, stattgefunden hat.

Wir bitten und fordern daher eine Erörterung dieses Sachverhaltes mit den anerkannten Fischereiverbänden und die Hinzuziehung der zuständigen Fischereibehörde. Dabei sollte möglichst im Einvernehmen mit der Fischerei ein Konzept zur schutzgebietskonformen und räumlich differenzierten Regelungen fischereilicher Nutzung erarbeitet werden, was sowohl Schutz- als auch Nutzungszonen beinhalten kann.

§ 6 / § 7 – Unzulässige Ungleichbehandlung Jagd und Fischerei

Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit vergleichsweise geringfügigen Einschränkungen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt.

- Im Bereich des Rechten Nebenarm der Weser in denen Angeln ganzjährig verboten ist, ist weiterhin die **Jagd auf Schwarzwild, Nutria, Steinmarder, Baumwilder, Iltis, Wiesel, Dachs, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink und Rabenkrähe ganzjährig erlaubt.** Die Ansitzjagd auf diese Arten findet überwiegend in der Dämmerung statt und ist jeweils mit dem Betreten und Durchschreiten des Gebietes auch zu abgelegenen Ansitzen verbunden.
- Weiterhin ist im Bereich des rechten Nebenarm der Weser, in denen Angeln ganzjährig verboten ist, die **Nachsuche und Bergung von Wild** ganzjährig zugelassen.
- Das alles beinhaltet u.a. die **Fallenjagd**, die aus jagd- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen pro Falle **täglich ein zweimaliges Betreten des Gebietes** durch den Jäger erfordert.



- Weiterhin ist die Jagd auf die o.g. Arten auch mit der **Verwendung von Schusswaffen** verbunden. Diese verursachen bei großkalibrigen Büchsen **einen Schalldruckpegel von bis zu über 170 Dezibel** und bei Flinten einen Schalldruckpegel von ca. 140-150 Dezibel.
- **Diese Formen der Jagdausübung in den Beruhigungszonen verursachen gegenüber möglichen „Störungen“ durch Angler, objektiv eine mindestens gleich starke, ggf. sogar signifikant höhere Störungsintensität.**
- **Die für Angler festgelegten Angelverbotszeiträume im gesamten Bereich des Rechten Nebenarm der Weser (365 Tage / Jahr) gelten für Jäger nicht!** Die Jagd auf fast alle anderen Wildarten ist dagegen weiterhin zulässig und unterliegt kaum weitergehenden Einschränkungen, die über landes- und bundesweit geltende jagdrechtliche Rahmenbedingungen hinausgehen. Das beinhaltet auch Handlungen, die ähnlich oder ggf. stärker als das Angeln auf die definierten Schutz- und Erhaltungsziele wirken können (Ansitz, Pirschen, Schussabgabe auch an Gewässern, Drück- und Treibjagden, Anschießen von Jagdwaffen im Revier, Jagdhundeführung ohne Leine, Stöbern, Nachsuchen, Betrieb von Kirrungen, , Jagd in der Nachtzeit sowie in der Abend- und Morgendämmerung etc. pp).
- **Lediglich die Jagdhundausbildung wird vom 1.4.-15.7. unter Zustimmungsvorbehalt gestellt und die Jagd auf 8 Wasserfederwild-Arten je nach Art um 2,5 Monate (Gänse) bis 15 Tage (Pfeif- und Krickente) verkürzt.**
- Die **weiteren jagdlichen Regelungen** (Zustimmungsvorbehalt von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitzen sowie Wildäckern, Futterplätzen, Hegebüschchen) **sind gegenüber den signifikant schärferen Einschränkungen des Angelns vergleichsweise moderat.**

Der Verordnungsgeber unterstellt daher in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur Jagd signifikant höhere Störungsintensität der Angelnutzung und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner erkennbaren Weise nach. Der Vogelschutz wird hier offensichtlich als absolutes K.O-Kriterium für die erhebliche Einschränkung der Angelfischerei verwendet, während v.a. die Jagdausübung signifikant moderater und milder geregelt wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wird auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02-). Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung in dem geplanten NSG ausdrücklich von vielen maßgeblichen Verboten, wie sie für die Angelnutzung geplant sind, freigestellt ist, die Angelfischerei ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität aber zeitlich-räumlich erheblich stärker eingeschränkt wird, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt.



Außerdem darf offenbar im **Bereich des Rechten Nebenarms der Weser und der Tegeler Plate** mangels anderslautender Regelungen und Verbote weiterhin mit Booten gefahren werden, während die Angelfischerei dort komplett verboten bleiben soll. **Es ist nicht erkennbar und nicht im Ansatz begründet, wieso Angeln dort angeblich eine mit den Schutzziele unvereinbare Nutzung darstellt und der Bootsverkehr keine Beeinträchtigung der Schutzziele und insb. des Vogelschutzes darstellt.**

Die im Verordnungsentwurf formulierte substantielle und fachlich nicht hinreichend begründete zeitlich –räumliche Einschränkung der fischereilichen Nutzung und die gleichzeitig weitgehende Freistellung der Jagd sowie des Bootsverkehrs **bewerten wir deshalb als einen entscheidungserheblichen Mangel in der Entwicklung und der Begründung der fischereilichen Einschränkungen.**

Wir halten es daher im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung der NSG-Verordnung für geboten und notwendig,

- **das Angelverbot im Rechten Nebenarm der Weser und im Bereich der Tegeler Plate zu streichen und stattdessen im Dialog mit der Angelfischerei einvernehmliche Lösungen zu entwickeln, die sowohl den Zielen des Naturschutzes als auch der fischereilichen Nutzungsansprüche entsprechen,**
- **weitergehende Beschränkungen der Angelnutzung auf das naturschutzfachlich tatsächlich notwendige Maß zurückzuführen und**
- **die Jagd, die Berufsfischerei und die Angelnutzung als rechtlich gleichgestellte Nutzungsformen in gleicher Weise zu regeln.**

§ 4. (4) Nr.3 – Verbot des Betreten von Röhrichten

Nach § 4 (4) Nr. 3 soll das Betreten von Röhrichten in Ausübung der Fischerei zukünftig verboten werden. Dieses Verbot wird weder im Begründungstext noch in der Verordnung hinreichend genau und detailliert begründet. Mutmaßlich dient es dem nachvollziehbaren Schutz von Röhrichtbrütern.

Der vom Ordnungsgeber gewählte Terminus „Röhricht“ ist dabei nach u. E. nur unzureichend bestimmt. Wenn man die Definition des Biotoptypenschlüssel von Niedersachsen (DRACHENFELS, Stand Juli 2016) heranzieht, verstehen wir unter Röhrichten die dort unter Kap. 5.2 aufgeführten Landröhrichte (NR), also *„Flächenhafte Dominanzbestände von Röhrichtpflanzen auf feuchten bis nassen, allenfalls vorübergehend überfluteten Standorten des Binnenlands“* in ihren unterschiedlichen typspezifischen Ausprägungen, nicht aber die *Sauergras-, Binsen- und Staudenriede* (Typ 5.1) oder die *sonstigen Nassstandorte mit krautiger Pioniervegetation* (Typ 5.3). Auch § 30 des BNatSchG trennt die Röhrichte als gesetzlich geschützte Biotope z. B. von den Mooren, Sümpfen und Großseggenriedern.



Wir plädieren daher auch im Sinne einer nachhaltigen Akzeptanz der Naturschutzgebietsverordnung dafür, eine auch für den Normaladressaten verständliche Definition des Begriffs *Röhricht* zu benennen.

Wir erkennen die Notwendigkeit an, dass insbesondere gefährdeten Röhrichtbrütern ausreichende und störungsarme Bruthabitate zur Verfügung stehen müssen. Gleichzeitig darf dieses Verbot aber nicht dazu führen, dass die fischereiliche Nutzung vom Ufer aus entlang großer Weserstrecken im Naturschutzgebiet zukünftig nicht mehr möglich ist.

Hier fordern wir daher einen sachgerechten und rechtssicheren Interessenausgleich zwischen den Ansprüchen des Vogel- und Biotopschutzes und der ordnungsgemäßen, nachhaltigen Ausübung der Angelfischerei. Eine massive Zurückdrängung der Angelnutzung durch die Hintertür eines unklar definierten und ermessenbegründeten Röhrichtschutzes darf es nicht geben.

Wir fordern daher den Ordnungsgeber auf,

- gemeinsam mit den Anglern / Anglerverbänden abgestimmte räumlich-kartografische Darstellungen vorzunehmen, wo sich Röhricht befindet und wo geangelt werden darf, damit es zu keinen unbeabsichtigten Rechtsverstößen, z. B. durch Angler, kommt.

Wir hätten es begrüßt, wenn der Ordnungsgeber bereits im Vorfeld mögliche einvernehmliche und dann nachhaltig akzeptierte Vereinbarungen mit den Angler- und Fischereiverbänden zu fischereilichen Regelungen getroffen hätte.

§ 3 (1) Nr.3 / § 4 (2) Nr. 13

– Widersprüchliche Regelungen der Bootsnutzung auf der alten Weser

Im § 3 (1) Nr. 3 wird für die Alte Weser im Landkreis Cuxhaven ein Verbot ausgesprochen, das Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen, einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren.

Im § 4(2) Nr. 13 wird gleichzeitig die Nutzung nicht motorisierter Boote auf der Alten Weser im Landkreis Cuxhaven von den Verboten freigestellt.

Diese Angaben sind widersprüchlich und bedürfen einer Klarstellung.



ANGLERVERBAND
NIEDERSACHSEN

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sollten Sie der Argumentation unserer Stellungnahme nicht folgen, bitten wir zusammen mit den betroffenen Fischereiberechtigten und Fischereirechtsinhabern zeitnah und vor Verabschiedung des Verordnungsentwurfes um ein persönliches Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Gerken". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Ralf Gerken, wissenschaftlicher Mitarbeiter